



## **Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Feucht vom 08. Juli 2021**

### **Inhaltsübersicht:**

#### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

##### **I. Der Marktgemeinderat**

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Marktgemeinderates

##### **II. Die Marktgemeinderatsmitglieder**

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

##### **III. Die Ausschüsse**

###### **1. Allgemeines**

- § 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

###### **2. Aufgaben der Ausschüsse**

- § 7 Vorberatende Ausschüsse
- § 8 Beschließende Ausschüsse
- § 9 Rechnungsprüfungsausschuss

##### **IV. Der Erste Bürgermeister**

###### **1. Aufgaben**

- § 10 Vorsitz im Marktgemeinderat
- § 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines
- § 12 Einzelne Aufgaben
- § 13 Vertretung des Marktes Feucht nach außen
- § 14 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 15 Sonstige Geschäfte

## **2. Stellvertretung**

§ 16 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

- § 17 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 19 Öffentliche Sitzungen
- § 20 Nichtöffentliche Sitzungen

### **II. Vorbereitung der Sitzungen**

- § 21 Einberufung
- § 22 Tagesordnung
- § 23 Form und Frist für die Einladung
- § 24 Anträge

### **III. Sitzungsverlauf**

- § 25 Eröffnung der Sitzung
- § 26 Eintritt in die Tagesordnung
- § 27 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 28 Abstimmung
- § 29 Wahlen
- § 30 Anfragen
- § 31 Beendigung der Sitzung

### **IV. Sitzungsniederschrift**

- § 32 Form und Inhalt
- § 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

### **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

- § 34 Anwendbare Bestimmungen

### **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

- § 35 Art der Bekanntmachung

## **C. Schlussbestimmungen**

- § 36 Änderung der Geschäftsordnung
- § 37 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 38 Inkrafttreten

# **Geschäftsordnung**

## **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

### **I. Der Marktgemeinderat**

#### **§ 1**

#### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Marktgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Marktgemeinderat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.

(2) <sup>1</sup>Der Marktgemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorbereitenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Marktgemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

(3) Der Marktgemeinderat hat alle zu behandelnden Angelegenheiten auf Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit, Klimafreundlichkeit und Familienfreundlichkeit zu überprüfen.

#### **§ 2**

#### **Aufgabenbereich des Marktgemeinderates**

Der Marktgemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen des Marktes Feucht und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32 und 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Markt Feucht der Genehmigung bedarf,

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeinen Regelungen der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs-, und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Beschlussfassung über die Entlastung der Jahresrechnung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen, soweit diese Befugnisse nicht auf den Ersten Bürgermeister übertragen sind,
14. die Benennung und Abberufung der Datenschutzbeauftragten und der Informationssicherheitsbeauftragten,
15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
16. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
17. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen sind,
18. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
20. Personalentscheidungen, zu denen der Markt Feucht in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung der Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen, usw.
21. die Übertragung von Ehrenämtern i. S. v. Art. 19 Abs. 1 GO, insbesondere die Bestellung von Jugend-, Senioren- und Behindertenbeauftragten,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und – soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden – über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren,

25. der Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
26. die Ausübung von Vorkaufsrechten,
27. Verkehrsplanungen,
28. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
29. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern des Marktes Feucht in andere Organisationen und Einrichtungen,
30. die Beschlussfassung über die Vereinbarung kommunaler Partnerschaften,
31. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
32. die Annahme von Spenden und der Abschluss spendenähnlicher Rechtsgeschäfte, soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist,
33. Entscheidungen über grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts,
34. Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
35. Entscheidungen über Umlegungsverfahren und Grenzregelungsverfahren.

## **II. Die Marktgemeinderatsmitglieder**

### **§ 3**

#### **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse**

(1) Marktgemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Marktgemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung. Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Marktgemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5)<sup>1</sup>Marktgemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Marktgemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Marktgemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Marktgemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

## **§ 4**

### **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Marktgemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Marktgemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Marktgemeinderat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Marktgemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Erste Bürgermeister unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt hat und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Marktgemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die die Einladungen im Sinne des § 23 übersandt, bzw. von der Anträge im Sinne des § 24 versandt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht beeinträchtigt und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Marktgemeinderatsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

## **§ 5**

### **Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

(1) <sup>1</sup>Marktgemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretungen sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Marktgemeinderat. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) <sup>1</sup>Einzelne Marktgemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften, Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### III. Die Ausschüsse

#### 1. Allgemeines

##### § 6

#### Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Marktgemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. <sup>4</sup>Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. <sup>5</sup>Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. <sup>6</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Marktgemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. <sup>7</sup>Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare/Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. <sup>8</sup>Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. <sup>9</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare/Niemeyer wird die Zahl der Marktgemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Marktgemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitzen sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>10</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Marktgemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO); gleiches gilt für seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter.

(4) Der Marktgemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## **2. Aufgaben der Ausschüsse**

### **§ 7**

#### **Vorberatende Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Marktgemeinderates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatenden Ausschüsse insbesondere mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

##### 1. Hauptausschuss:

- a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen,
- b) Vorbereitung der Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- c) Vorbereitung des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung gemeindlicher Satzungen und Verordnungen außer von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des ersten Kapitels des BauGB sowie aller örtlichen Bauvorschriften i. S. d. Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO (Zuständigkeit Bauausschuss),
- d) Vorbereitung der Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen des Marktes Feucht und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
- e) Vorbereitung der Beschlussfassung über die allgemeinen Regelungen der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs-, und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
- f) Vorbereitung der Beschlussfassung über die Entlastung der Jahresrechnung (Art. 102 GO),
- g) Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
- h) Vorbereitung der allgemeinen Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
- i) Vorbereitung der Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten
- j) Vorbereitung der Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und – soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden – über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,



- k) Vorbereitung der Ausübung von Vorkaufsrechten,
- l) Vorbereitung der Namensgebung für öffentliche Einrichtungen, soweit nicht der Bauausschuss für Straßen oder der Sozial- und Kulturausschuss für Schulen die Namensgebung vorbereiten.

## 2. Bauausschuss:

- a) Vorbereitung gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
- b) Vorbereitung des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung gemeindlicher Satzungen nach den Vorschriften des ersten Kapitels des BauGB sowie aller örtlichen Bauvorschriften i. S. d. Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
- c) Vorbereitung des Abschlusses von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- d) Vorbereitung der Verkehrsplanungen,
- e) Vorbereitung der Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungs-verfahren
- f) Vorbereitung der Entscheidungen über grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts,
- g) Vorbereitung der Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) Vorbereitung der Entscheidungen über Umlegungsverfahren und Grenzregelungsverfahren,
- i) Vorbereitung der Namensgebung für Straßen.

## 3. Sozial- und Kulturausschuss:

- a) Vorbereitung der Angelegenheiten der Schuleinrichtungen und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- b) Vorbereitung der Beschlussfassung über die Vereinbarung kommunaler Partnerschaften und der Angelegenheiten zur Förderung der kommunalen Partnerschaften,
- c) Vorbereitung der Angelegenheiten der Leichenhäuser, gemeindlichen Friedhöfe und Museen,
- d) Vorbereitung der Übertragung von weiteren Ehrenämtern i. S. v. Art. 19 Abs. 1 GO, z. B. die Bestellung von Jugend-, Senioren- und Behindertenbeauftragten,
- e) Vorbereitung der Namensgebung für Schulen.

(3) Die vorberatenden Ausschüsse sind zudem in allen Aufgabenbereichen, in denen sie als beschließende Ausschüsse in dem in § 8 geregelten Umfang zuständig ist, auch vorberatend tätig, sofern der Marktgemeinderat nach den gesetzlichen Bestimmungen selbst zur Entscheidung zuständig ist und die Aufgaben nicht auf den Ersten Bürgermeister oder auf einen beschließenden Ausschuss nach § 8 übertragen sind.

## **§ 8** **Beschließende Ausschüsse**

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Marktgemeinderates.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Marktgemeinderat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Marktgemeinderat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

### 1. Hauptausschuss:

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Markt Feucht, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
  - Erlass 40.000 €
  - Niederschlagung (dauerhaft) 100.000 €
  - Stundung 100.000 €
  - Aussetzung der Vollziehung 100.000 €
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO,
- die Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für den Markt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Marktes, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 100.000 €,

- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 40.000 € je Einzelfall, bzw. pro Jahr,
  - Grundsätze für die Geldanlagen für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren.
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe A 12 und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 12 des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der geschäftsleitenden Beamtin/des geschäftsleitenden Beamten sowie der Amtsleiterinnen und der Amtsleiter; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Marktgemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- d) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister,
- c) der Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- soweit nicht der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

## 2. Bauausschuss:

- a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Städtebausanierung und der Straßengrundabtretungen,
  - b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben auch aufgrund örtlicher Bauvorschriften gem. Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklasse 3, sofern es sich um Neubauten handelt,
  - c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben des Marktes bis zu einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 100.000 €,
  - d) die Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in der Bauleitplanung für Gewerbe- und Sondergebiete anderer Gemeinden ab einer Größe von 3.000 m<sup>2</sup>,
  - e) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO für Gebäude der Gebäudeklasse 3, sofern es sich um Neubauten handelt,
  - f) die Entscheidung über Ablösen, Ausnahmen und Befreiungen nach der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen,
  - g) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
  - h) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
  - i) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- soweit nicht der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

### 3. Sozial- und Kulturausschuss:

- a) Entscheidungen über soziale Fragen,
- b) Angelegenheiten der Erwachsenenbildung und Jugendpflege,
- c) Angelegenheiten in Jugend-, Senioren-, Gleichstellungs- und Behindertenfragen,
- d) Kulturelle Veranstaltungen und Angelegenheiten der allgemeinen Volksbildung,
- e) Sportangelegenheiten und Entscheidungen über allgemeine Regelungen zur Sportlerehrung sowie Entscheidungen über die Sportlerin/den Sportler des Jahres sowie die Mannschaft des Jahres,
- f) Angelegenheiten des Tourismus,
- g) Angelegenheiten der Gemeindebücherei,
- h) Angelegenheiten des Gesundheitswesens,
- i) Angelegenheiten von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund,

soweit nicht der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

(4) Beschließende Ausschüsse entscheiden an Stelle des Marktgemeinderates und zwar im jeweiligen Zuständigkeitsbereich über überplanmäßige und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000 € jeweils im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).

(5) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(6) Die Ausschüsse haben alle zu behandelnden Angelegenheiten auf Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit, Klimafreundlichkeit und Familienfreundlichkeit zu überprüfen.

## § 9

### Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## **IV. Der Erste Bürgermeister**

### **1. Aufgaben**

#### **§ 10**

##### **Vorsitz im Marktgemeinderat**

- (1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Marktgemeinderat, Art. 36 GO.  
<sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein, Art. 46 Abs. 2 GO.  
<sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus, Art. 53 Abs. 1 GO.

(2) <sup>1</sup>Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Marktgemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei, Art. 59 Abs. 2 GO.

#### **§ 11**

##### **Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte, Art. 46 Abs. 1 GO. <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Mitglied des Marktgemeinderates und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten des Marktes übertragen, Art. 39 Abs. 2 GO. <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse, Art. 36 GO. <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamtinnen und Beamten des Marktes aus, Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO.

(4) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Marktgemeinderatsmitglieder und Bedienstete des Marktes, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden, Art. 56 a GO.

## § 12 Einzelne Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Markt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO,
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrsatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Marktgemeinderat zuständig ist, Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO,
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind, Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO,
4. die ihm vom Marktgemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8, Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt, Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO,
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte, Art. 37 Abs. 3 GO,
9. die Vertretung des Marktes in Unternehmen in Privatrechtsform, Art. 93 Abs. 1 GO.
  - a) In Bezug auf die Gewerbepark Nürnberg-Feucht Versorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH (GNF GmbH) werden dem Ersten Bürgermeister folgende Entscheidungen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Feucht Holding GmbH (GWF) bedürfen, zur selbständigen Erledigung übertragen, Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO:
    - der Beschluss über den Wirtschaftsplan
    - der Erlass/die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
    - die Bestellung der Abschlussprüfer
    - die Kenntnisnahme des Prüfberichts des Abschlussprüfers
    - die Erteilung/den Widerruf der Prokura oder Handlungsvollmacht
    - der Abschluss von Konzessionsverträgen und Wasserbezugsverträgen sowie von Rahmenverträgen für den Energiebezug
    - der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Geschäftsbesorgungs- und Betriebsführungsverträgen und den sonstigen Verträgen, soweit eine von der Gesellschafterversammlung vorgegebene Wertgrenze überschritten wird,

- b) In Bezug auf die Energie-Projektagentur Nürnberger Land:
  - die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Ergebnisverwendung und die Genehmigung des Lageberichts
  - die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer
  - die Entlastung des Aufsichtsrates
  - die Entscheidung über den Beitritt weiterer Gesellschafter.

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) die Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Markt:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
  - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Marktgemeinderates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind;
  - im Übrigen bis zu einem Betrag von 40.000 € im Einzelfall
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

- Erlass	4.000 €
- Niederschlagung	20.000 €
- Stundung	
o bis zu einem Jahr	40.000 €
o über ein Jahr	20.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	20.000 €
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO,
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkung für den Markt, insbesondere der Abschluss von Verträgen, und sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Marktes bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht - einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 40.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 4.000 € je Einzelfall,
- g) die Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten (unbegrenzt) sowie die Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von insgesamt 2 Mio. € im Vollzug der Haushaltssatzung,

- h) die Entscheidung über den Abschluss von Strom- und Gaslieferverträgen für die Einrichtungen des Marktes Feucht, sofern mit dem Vertragsabschluss kein Lieferantenwechsel verbunden ist.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf den Markt, bzw. falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 40.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Marktgemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2 und 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung des Marktes nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO, bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 2, und für Gebäudeklasse 3, soweit es sich nicht um Neubauten handelt, sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von 10 m,
- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
  - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
  - grundsätzlich für
    - o Garagen, Carports und untergeordneten Nebengebäuden
    - o Gartengerätehäuser
    - o Dachaufbauten, Dacheinschnitte
    - o Terrassenüberdachungen und Pergolen
    - o Balkone und Loggien
    - o Einfriedungen
    - o Wintergärten
    - o Werbeanlagen
    - o Solaranlagen
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts,



- f) die Entscheidung über Abweichungen nach § 16 der Satzung über die Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Altort von Feucht (Gestaltungssatzung) des Marktes Feucht im Sinne des Art. 63 Abs. 3 BayBO für verfahrensfreie Vorhaben und für folgende nicht verfahrensfreie Vorhaben:
- Garagen, Carports und untergeordnete Nebengebäude
  - Gartengerätehäuser
  - Dachaufbauten, Dacheinschnitte
  - Terrassenüberdachungen und Pergolen
  - Balkone und Loggien
  - Einfriedungen
  - Wintergärten
  - Werbeanlagen
  - Solaranlagen
- und über die in der Gestaltungssatzung konkret genannten Abweichungen und Ausnahmen,
- g) die Entscheidung über die Erteilung einer Sanierungsgenehmigung nach § 144 Abs. 1, § 145 BauGB,
- h) die Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, soweit nicht der Bauausschuss zuständig ist,

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nrn. 7, 9 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) Der Erste Bürgermeister unterrichtet unaufgefordert regelmäßig den Marktgemeinderat und seine Ausschüsse über wesentliche Vorkommnisse, die sich in seinem Zuständigkeitsbereich ereignet haben (Berichtswesen).

### **§ 13**

#### **Vertretung des Marktes nach außen**

(1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung des Marktes nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Marktgemeinderates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung des Marktes Feucht erteilen.

## **§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen**

(1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich in Feucht und Moosbach, auf Verlangen des Marktgemeinderates auch öfter, eine Bürgerversammlung ein, Art. 18 Abs. 1 GO. <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertreterin oder ein vom ihm bestellter Vertreter. <sup>3</sup>Über die Bürgerversammlungen werden Niederschriften gefertigt.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und -bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Markt stattzufinden hat.

## **§ 15 Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## **2. Stellvertretung**

### **§ 16 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben**

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der Zweiten Bürgermeisterin oder vom Zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der Dritten Bürgermeisterin oder dem Dritten Bürgermeister vertreten, Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO.

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erfolgt die Vertretung durch das an Dienstjahren älteste Marktgemeinderatsmitglied, bei gleichen Dienstjahren durch das an Lebensjahren ältere Marktgemeinderatsmitglied.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.

(4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 17**

#### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

(1) <sup>1</sup>Marktgemeinderat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen, Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO.

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Marktgemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO), werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Marktgemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Marktgemeinderat.

#### **§ 18**

#### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Marktgemeinderat beschließt in Sitzungen, Art. 47 Abs. 1 GO. <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Marktgemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist, Art. 47 Abs. 2 GO.

(3) <sup>1</sup>Wird der Marktgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden, Art. 47 Abs. 3 GO.

#### **§ 19**

#### **Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Marktgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen, Art. 52 Abs. 2 GO.

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderates sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufzeichnungen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Marktgemeinderates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, Art. 53 Abs. 1 GO.

## **§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist,
3. Angelegenheiten der Gemeindewerke Feucht Holding GmbH und deren Beteiligungsgesellschaften,
4. die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauaufträgen, wenn dies von der Sache her geboten erscheint. Bei Zweifeln wird darüber in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Marktgemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, Art. 52 Abs. 3 GO.

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 21 Einberufung**

(1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister beruft die Marktgemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt, Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO. <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Marktgemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann, Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr. <sup>2</sup>Regelmäßiger Sitzungstag für Marktgemeinderatssitzungen ist der Mittwoch. <sup>3</sup>In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. <sup>4</sup>Die Sitzungen sollen spätestens nach 2 ½ Stunden beendet sein.

### **§ 22 Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Marktgemeinderatsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Marktgemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Marktgemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Marktgemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Marktgemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, Art. 52 Abs. 1 GO. <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### **§ 23 Form und Frist für die Einladung**

(1) <sup>1</sup>Die Marktgemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technischen individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten der Empfängerin oder des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Marktgemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## **§ 24 Anträge**

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens am 12. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>4</sup> Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Marktgemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

### **III. Sitzungsverlauf**

#### **§ 25 Eröffnung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die die vorangegangene öffentliche und nichtöffentliche Sitzung liegt zur Einsicht im Rathaus und während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Marktgemeinderatsmitglieder auf. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der jeweiligen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Marktgemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

(3) <sup>1</sup>Vor Eintritt in die Tagesordnung haben Bürgerinnen und Bürger des Marktes die Möglichkeit, sich zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu äußern. <sup>2</sup>Hierfür sind höchstens 15 Minuten vorzusehen. <sup>3</sup>Soweit Auskünfte erforderlich sind, gibt sie ausschließlich der Erste Bürgermeister. <sup>4</sup>Werden keine Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragen, wird sofort mit der Behandlung der Tagesordnung durch den Marktgemeinderat begonnen.

#### **§ 26 Eintritt in die Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden, Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO. <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Marktgemeinderat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Marktgemeinderates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## § 27 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Marktgemeinderates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Marktgemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder des Marktgemeinderates, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderates von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Marktgemeinderat, Art. 53 Abs. 2 GO.

(9) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.



## § 28 Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Marktgemeinderates durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, Art. 51 Abs. 1 GO; wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Marktgemeinderates darf sich der Stimme enthalten, Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO.

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **§ 29 Wahlen**

(1) Für Entscheidungen des Marktgemeinderates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## **§ 30 Anfragen**

(1) <sup>1</sup>Die Marktgemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Marktgemeinderates fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

(2) Verursacht die Beantwortung einer Anfrage erhebliche Kosten, so ist die Verwaltung zur Beantwortung verpflichtet, wenn dies der Marktgemeinderat mit einfacher Mehrheit beschließt.

## **§ 31 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 32**

#### **Form und Inhalt**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Marktgemeinderates werden Niederschriften in Form eines Ergebnisprotokolls gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Die Niederschriften werden fortlaufend gesammelt.

(2) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Marktgemeinderates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat, Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO.

(3) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Marktgemeinderat zu genehmigen, Art. 54 Abs. 2 GO.

(4) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 33**

#### **Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet, Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO.

(2) <sup>1</sup>Marktgemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen, Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO. <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO.

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Marktgemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Marktgemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen, Art. 102 Abs. 4 GO; Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 34**

#### **Anwendbare Bestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß.  
<sup>2</sup>Marktgemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Marktgemeinderates können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein. <sup>2</sup>Ein Mitspracherecht steht ihnen zu; zu jedem Tagesordnungspunkt, bzw. zu jedem Beratungsgegenstand kann nur einmal Stellung genommen werden. <sup>3</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Marktgemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.
- (3) <sup>1</sup>Die in § 7 bis 9 genannten Ausschüsse setzen den Sitzungsbeginn jeweils allgemein fest. <sup>2</sup>Der Beschluss hat einstimmig zu erfolgen. <sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende ist im Regelfall gehalten, den Beschluss zu beachten.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 35**

#### **Art der Bekanntmachung**

- (1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung des Marktes zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gegeben wird. <sup>2</sup>Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Er wird an den in Absatz 3 genannten Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. <sup>4</sup>Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag an den Gemeindetafeln angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an den in Absatz 3 genannten Gemeindetafeln hingewiesen.
- (3) Der Markt unterhält folgende Gemeindetafeln:
1. im Rathaus , Hauptstraße 33,
  2. am Informationsstandort Hauptstraße/Fischbacher Straße/Oberer Zeidlerweg,
  3. in Moosbach an der Bürgerhalle (Kirchenstraße 3).

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 36**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Marktgemeinderates geändert werden.

### **§ 37**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Marktgemeinderates ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung des Marktes auf.

### **§ 38**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 08. Juli 2021 in Kraft.